

Zeitschrift: Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung

Herausgeber: Schweizerische Stiftung Für das Alter

Band: 3 (1925)

Heft: 2

Rubrik: Altersversicherung = Assurance-vieillesse

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Diese Steuererleichterungen zugunsten der alleinstehenden Frauen sind sehr zu begrüßen. Um so mehr ist es aber ein Gebot der Gerechtigkeit, daß sie auch auf alleinstehende alte Männer und betagte Ehepaare ausgedehnt werden. Es entzieht sich unserer Kenntnis, ob eine solche Ausdehnung bereits auf Grund des geltenden st. gallischen Steuergesetzes möglich ist oder, wie wir vermuten, eine Abänderung dieses Gesetzes voraussetzt. Einer derartigen Revision dürften sich keine unüberwindlichen Hinder-nisse in den Weg stellen, denn der Verfasser sagt mit Recht: „Es kann sich doch unmöglich darum handeln, ausgerechnet aus den bescheidensten Vermögen unserer Greise und Greisinnen Fehlbe-träge unserer Staats- und Gemeinde-Haushalte herauszuquet-schen. Die Allgemeinheit wird den Vorwurf der Bedrückung der alten Leute nicht auf sich sitzen lassen wollen, sondern, wenn es nicht mehr langen sollte, zu dem einzig gerechten Mittel greifen, dem der Steuerfuß erhöhung.“

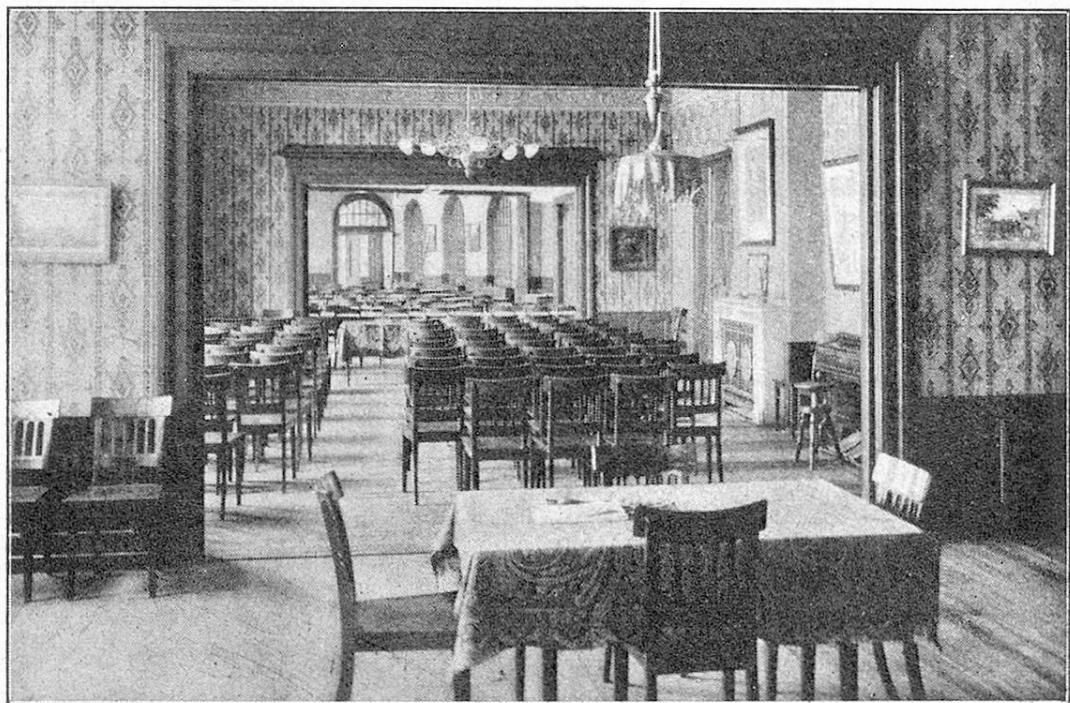
Altersversicherung. Assurance-vieillesse.

Nach der Ablehnung der Initiative Rothenberger mögen sich die Freunde der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversiche-
rung aus beiden Lagern wieder zusammenfinden zu einträchtigem
Einstehen für die vom Nationalrat ausgearbeitete Verfassungs-
vorlage, welche die auseinandergehenden Ansichten über das
Tempo des Ausbaus der Sozialversicherung auf einer mittleren
Linie zu einigen sucht.

Das Gesetz betr. die staatliche Altersversicherung für den Kanton Appenzell A.-Rh. ist von der Landsgemeinde am 28. April 1925 angenommen worden. Das Gesetz tritt am 1. Januar 1926 in Kraft, doch werden in den ersten fünf Jahren zwar die Bei-träge vom Kanton (Fr. 1.50 pro Kopf der Bevölkerung), von den Gemeinden (50 Rp. pro Kopf der Wohnbevölkerung) und von den Versicherten (Fr. 10 jährlich) entrichtet, aber noch keine Renten ausbezahlt. Versicherungspflichtig sind alle Kantons-einwohner vom vollendeten 18. bis und mit dem 64. Altersjahr. Die Altersrente der Männer, die beim Inkrafttreten des Gesetzes jünger als 40 Jahre alt sind, beginnt mit Fr. 200.— im Alter von 65 Jahren und steigt von Jahr zu Jahr bis auf Fr. 400.— im Alter von 70 Jahren. Für die Frauen bewegt sich die Alters-rente zwischen Fr. 150.— bis Fr. 300.— Bei einem späteren

Eintrittsalter wird die Rente entsprechend herabgesetzt. Alle Einwohner, die beim Inkrafttreten des Gesetzes 55jährig und älter sind, erhalten nach Ablauf der fünfjährigen Karrenzzeit vom vollendeten 65. Altersjahre an eine gleichbleibende jährliche Rente von Fr. 100.—. Wenn der finanzielle Stand der Anstalt es gestattet, sind in erster Linie die Renten für die Frauen zu erhöhen und zwar im Maximum bis zur Höhe der Renten für die Männer.

Das appenzellische Gesetz bedeutet einen erfreulichen sozialpolitischen Fortschritt und weist mit seiner realpolitischen Mäßigung auch der eidgenössischen Altersversicherung den Weg.



Direktionszimmer, Bet- und Speisesaal des Greisenasyls Bern.

Altersasyle - Asiles de vieillards.

Greisenasyl und Roschi-Stiftung Bern.

In aller Stille wurde im Juni 1924 das erweiterte Greisenasyl bezogen und damit einer größeren Zahl Männer und Frauen, die immer wieder infolge Platzmangel abgewiesen werden mußten, eine Unterkunft ermöglicht. Es wurde ein Neubau